Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin

Band: 53 (1927)

Heft: 45

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ELITE-DIENST nach NORD-A ab GENUA

"CTE. BIANCAMANO"

"CONTE ROSSO" LLOYD SABAUDO

GENUA

Generalagentur für die Schweiz: Mittelmeer-Amerika A.G., Zürich, Bahnhofstrasse 44. — Auskunft und Platzbelegung durch sämtliche Reisebureaux.



Echte italienische Neine



Hotel-Restaurant Seehof

Schifflände 23 - ZÜRICH 1 - beim Bellevue

In Küche und Keller nur das beste! Neuer Inhaber: Jules Leus. 354



waren eigener Anfertigung. Jacken, Mäntel Skunkse Opossum etc. zu vorteilhaften Preisen liefert

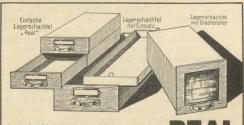
Kürschnermeister A. Schlitner Zürich 1 Limmatquai 8, I. Etage.

und Kunstfeuerwerk jeder Art. Schuhrrème "Jdeal", Boden-wichse, Bodenöl, Stahlspäne, Wagensett, Ledersett, Lederlack etc. liefert in bester Qualität billigst G. H. FISCHER, Schweiz, Zünd- u. fettwaren-fabrik febrattors (Zürich) Gegründet 1860. 422



PORTO PLANTIER Import A.-G. Luzern.

GUMMIhaus Johannsen



Staubsichere Schachteln für Laden, Lager, Bureau, aus Holz-Carton, praktisch, raumgünstig, Jllustr. Prospekt kostenlos durch:

J. ZAHNER CARTONNAGE TROGEN Vertreter: Gebr. Zürcher, Brunngasse 2, Zürich 1

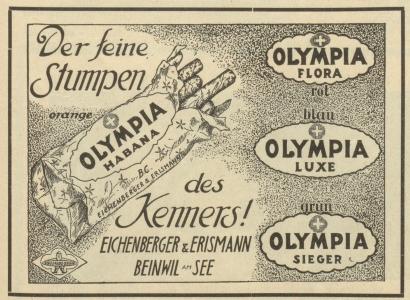
Eine schöne
Herren- und Bubikopffrisur
erzielen Sie nur mit der
fettfreien

Erhältl. bei Coiffeurs u. Parfumerien oder direkt beim Frisolinedepot Zürich 1, Rüdenplatz 1. 314



Auf der Reise, im Hotel, im Restaurant verlangen Sie stets den

Nebelspalter





Liebe und Hühneraugen?

Der Liebe Glück kann er nicht voll genießen, Weil an den Zehen Hühneraugen sprießen. Verbiß'ne Qual reift heimlich zum Entschlusse, Er denkt an "Lebewohl"* sogar beim Kusse.

*) Gemeint ist natürlich das berühmte, von vielen Aerzten empfohlene Hühneraugen-Lebewohl mit druckmilderndem Filzring für die Zehen und Lebewohl-Ballenscheiben für die Pußsohle. Blechdose (8 Pflaster) Fr. 1.25, erhältlich in Apotheken und Drogerien.

Versicherungsbedingungen der Abonnenten-

S. 1.

I. a) Die Schweizerische Unfallversicherungs-Gesellschaft in Winterthur versichert unter den nachstehenden Bedingungen diejenigen in der Schweiz wohnenden Abonnenten des "Nebelspalter", die das Abonnement vom Verlag der Zeitschrift direkt beziehen, gegen körperliche Unfälle. Lautet das Abonnement auf den Namen einer Familie oder auf einen Namen, der im gleichen Haushalt doppelt vorkommt, so gilt diejenige Person als versicherter Abonnent, die den Bestellschein unterzeichnet hat. Liegt ein solcher nicht vor, so gilt der Haushaltungsvorstand bezw. die ältere der gleichnamigen Personen als versicherter Abonnent.

b) Soweit die Abonnemente nicht direkt beim Verlag, sondern durch eine Buchhandlung und dergleichen bestellt sind, gilt die Versicherung nur, sofern sich der betrefende Abonnent direkt oder durch die Buchhandlung beim Verlag für den betreffenden Jahrgang zur Versicherung schriftlich angemeldet hat.

c) Ist Abonnent eine Lesegesellschaft oder andere Personenvereinigung, so gilt nur diejenige Person als versichert, deren Name vor Eintritt eines Unfalles dem Verlag schriftlich aufgegeben worden ist.

Lautet das Abonnement auf ein Lokal (Wirtschaft, Restaurant oder Hotel), so gilt derjenige, auf dessen Name der Betrieb geht [Inhaber, Pächter] als versichert, solange dem Verlag nicht eine andere Person als versichert schriftlich aufgegeben wird.

In allen Fällen unter a—c ist Voraussetzung für die Versicherung des einzelnen Abonnenten, dass er sich darüber ausweisen kann, dass er den Abonnementsbetrag für diejenige Zeit, in der sich der Unfall ereignete, vor Eintritt des Unfalles entrichtet hat.

II. Ist der versicherte Abonnent verheiratet, so gilt dessen im gleichen Haushalt lebender Ehegatte zu den gleichen Bedingungen als versichert.

Abonnenten, die zur Zeit des Unfalles das 16. Altersjahr noch nicht vollendet oder das 70. Altersjahr überschritten haben.

b) Blinde, Taube, Epileptische, ganz oder teilweise Gelähmte und Geisteskranke; ferner in Siechtum verfallene, vom

b) Blinde, Taube, Epileptische, ganz oder teilweise Gelähmte und Geisteskranke; ferner in Siechtum verfallene, vom Schlagfluss betroffene oder sonst mit schweren Krank-heiten oder Gebrechen behaftete Personen.

§ 2.

Unfall im Sinne der Versicherung ist jede Körperverletzung, welche der Versicherte durch eine plötzliche und gewaltsame, äussere mechanische Einwirkung unfreiwillig erleidet, und welche sofort oder binnen Jahresfrist unmittelbar und allein (ohne Mitwirkung von wesentlichen hinzutretenden oder schon bestehenden Krankheiten oder Gebrechen) den Tod des Versi-

stehenden Krankheiten oder Gebrechen) den Tod des Versicherten oder eine dauernde Invalidität im Sinne des nachstehenden § 6 zur Folge hat.

Als Unfälle gelten auch:
Verbrennungen; Verletzungen oder Tod durch Blitz oder elektrischen Schlag; Tod durch zufälliges Einatmen plötzlich ausströmender Gase oder Dämpfe; Blutvergiftungen, sofern sie durch eine Unfallverletzung im Sinne des vorangehenden Absatz 1 hervorgerufen sind.

§ 3.

Nicht als Unfälle im Sinne dieser Versicherung gelten: Krankheiten und Krankheitszustände aller Art, auch die Berufs-, Infeltions- und Seuchenkrankheiten, Beschädigung durch Aufnahme von Speise und Trank, Medizin und schädlichen Stoffen; Hexenschuss und Ischias, epileptische, Schlag-, Schwindel- und Ohnmachtsanfälle und dabei eintretende Verletzungen, Erkäl-

tungen, Erfrieren und Sonnenstich, überhaupt über Folgen von Temperatureinflüssen; Unterleibsbrüche (Hernien) aller Art und Darmverschliessungen, gleichviel welchen Ursprunges, ferner alle Folgen fortgesetzter körperlicher Anstrengungen od. Ueberanstrengungen; operative Eingriffe aller Art und ihre Folgen, sofern sie nicht durch eine versicherte Unfallverletzung bedingt sind; endlich die Folgen lediglich psychischer Einwirkung.

S 4.

I. Die Versicherung erstreckt sich auf Unfälle, die der versicherte Abonnent in und ausser Beruf oder auf Reisen innerhalb Europas erleidet.

II. Die Versicherung erstreckt sich auch: auf Unfälle bei Bemühungen zur Rettung von Personen oder Sachen; bei rechtmässiger Verteidigung; bei Erfüllung der Dienstpflicht in Friedenszeiten in der schweizerischen Armee oder der Pflichtfeuerwehr; bei Benützung dem öffentlichen Verkehr dienender Kraftfahrzeuge, ferner bei Bergwanderungen, soweit gebahnte Wege benützt werden oder bei denen das begangene pfadlose Gelände auch für ungeübte Personen leicht gangbar ist.

Personen leicht gangbar ist.

III. Von der Versicherung ausgeschlossen sind dagegen:

a) Körperverletzungen, die der Versicherte bei Kriegsereignissen, bürgerlichen Unruhen, Bergsturz oder Erdbeben erleidet;

nissen, burgerlichen Unruhen, Bergsturz oder Erdbeben erleidet;
b) Körperverletzungen, die der Versicherte sich selbst absichtlich oder im Zustande der Geistes- oder Bewusstseinsstörung (Delirium usw.) zufügt oder die er in diesem Zustande erleidet; Selbsttötung und Selbstmordversuch ohne Unterschied des Geisteszustandes.
c) Unfälle, die der Versicherte durch wissentliche Nichtbeachtung der für Schutz von Leben und Gesundheit erlassenen Gesetze und Vorschriften, bei strafbaren Handlungen (oder Versuch), oder infolge solcher, im Duell, in einer Schlägerei, oder im Raufhandel, oder im Zustande offenbarer Trunkenheit erleidet.
d) Unfälle bei aller Art von Wettkämpfen, Wettspielen, Wettfahrten und Wettrennen, beim Rad-, Motorrad-, Automobil- und Skifahren, bei Benützung von Flugmamaschinen, Flugschiffen oder ungewöhnlichen Transportmitteln, bei Gletscher- und Hochgebirgstouren, beim Fussballspielen, endlich Handlungen, die unter den Begriff des Wagnisses fallen.

Ertrinken bei Bootfahrten ist nur versichert, wenn die Bootfahrt im Beisein einer zweiten erwachsenen Person erfolgt; das Ertrinken beim Baden oder Schwimmen nur dann, wenn es nachweislich Folge einer Unfallverletzung wer

nur dann, wenn es nachweislich Folge einer Unfallver-

Die Versicherung beginnt mit dem Zeitpunkte, wo der Abonnent die Versicherungsgebühr bezahlt, bezw. in den Fällen von § 1, Ziff. I, Abs. 2 und 3, sich zur Versicherung angemeldet hat. Die Versicherung endigt mit dem Ablauf derjenigen Zeitperiode, für welche die Versicherungsgebühr entrichtet ist.

Wird jedoch ausnahmsweise aus Gründen, die lediglich beim Verlag der Zeitschrift liegen, die Versicherungsgebühr vom Abonnenten verspätet erhoben, so haftet die Gesellschaft für allfällige, in der Zwischenzeit eintretende Unfälle gleichwohl.

1. Die Versicherungssummen betragen Fr. 1000.— im Todesfall, Fr. 2000.— im Falle dauernder Ganzinvalidität, Fr. 60.— bis 1200.— in den Fällen dauernder teilweiser Fr. 60.— Invalidität.

2. Die Todesfallentschädigung von Fr. 1000.— wird bezahlt, wenn der Unfall sofort oder binnen Jahresfrist den Tod des Ver-sicherten herbeigeführt hat.



Javol mit Fett, Javol ohne Fett in Flaschen à Fr. 4.—; Javol-Shampoo, prachtvoll schäumend, in Beuteln à 30 Cts. in allen Fachgeschäften erhältlich. — Javol ist gut, es gibt nichts besseres als Javol. — Generaldepot: ROB. WIRZ, BASEL.

Unfallversicherung des "Nebelspalter".

Bezugsberechtigt ist in erster Linie der überlebende Ehegatte. Hinterlässt der Verunfallte keinen Ehegatten, so fällt die Todesfallentschädigung seinen ehelichen Kindern zu. Sind auch solche nicht vorhanden, so steht die Entschädigung den Eltern des Versicherten zu, unter Ausschluss aller andern Hinterhliebenen

3. Die Invaliditätsentschädigung wird gewährt, wenn infolge des Unfalles eine bleibende und unheilbare gänzliche oder teilweise Invalidität eintritt. Die Zahlung der Invaliditätsentschädigung erfolgt, sobald die bleibende Invalidität und deren Grad endgültig festgestellt sind.

Kann nach Abschluss des Heilverfahrens noch nicht mit genügender Sicherheit festgestellt werden, ob und in welchem Masse eine bleibende unheilbare Invalidität zurückbleiben wird, so kann die endgültige Feststellung bis auf höchstens ein Jahr vom Abschluss des Heilverfahrens an verschoben werden.

a) Für lebenslängliche Ganz-Invalidität ist eine Summe von

Für lebenslängliche Ganz-Invalidität ist eine Summe von Fr. 2000.— versichert.

Als Fälle von Ganz-Invalidität gelten ausschliesslich:
Verlust oder völlige Erblindung beider Augen; Verlust oder totale bleibende Gebrauchsunfähigkeit beider Arme oder beider Hände; beider Beine oder beider Füsse; eines Armes oder einer Hand und zugleich eines Beines oder eines Fusses; unheilbare Geisteskrankheit, die jede Arbeitsfähigkeit ausschlieset.

ausschlesst.

b) Für lebenslängliche teilweise Invalidität ist eine Höchstsumme von Fr. 1200.— versichert.

In den nachstehend unter c) nicht besonders genannten Fällen von teilweiser bleibender Invalidität ist der Invaliditätsgrad nach der dauernden unheilbaren Beeinträchtigung zu bestimmen, welche nach ärztlichem Gutachten die Arbeitsfähigkeit des Versicherten durch den Unfall erfahren hat. Die Entschädigung besteht in dem, dem festgestellten Invaliditätsgrad entsprechenden Prozentsatz, der für teilweise Invalidität versicherten Maximalsumme von Fr. 1200.—

c) Für den vollständigen Verlust oder die vollständige blei

c) Für den vollständigen Verlust oder die vollständige bleibende Gebrauchsunfähigkeit nachbezeichneter Körperteile gelten folgende Entschädigungsbeträge:
Für den rechten Arm oder die rechte Hand . Fr. 700.—
Für den linken Arm oder die linke Hand . , , 600.—
Für ein Bein im Oberschenkel oder Knie . , , 600.—
Für ein Bein im Unterschenkel oder einen Fuss Für ein Bein im Unterschenkel oder einen Fuss "500.—Für den Verlust eines Auges "350.—Für den rechten oder linken Daumen "240.—Für den rechten oder linken Zeigfinger "150.—Für einen der übrigen Finger der rechten oder linken Hand "90.—Für den Verlust des Gehörs auf einem Ohr "180.—Für den Verlust des Gehörs auf beiden Ohren "600.—Für Nervenkrankheiten als Folge eines Unfalles beträgt die Entschädigung höchstens "350.—Bei nur teilweisem Verlust oder nur teilweiser Aufhebung der Gebrauchsfähigkeit wird ein entsprechender Teil obiger Entschädigungen, jedoch nicht mehr als die Hällte der für den Totalverlust festgesetzten Beträge vergütet.

Bei gleichzeitigem Verlust mehrerer Gliedmassen werden die für die betreffenden Glieder oder Organe festgesetzten Entschädigungsbeträge zusammengerechnet; diese Gesamtsumme kann aber den Betrag von Fr. 1200.— nicht übersteigen.

Steigen.
Geringfügige bleibende Invaliditäten, die mit weniger als 5 Prozent einzuschätzen sind, wie z. B. Steifigkeit eines Fingergliedes, Verlust einer Zehe, Verlust von Zähnen und dergleichen berechtigen zu keiner Entschädigung.

4. Die Entschädigungspflicht im Sinne vorstehender Bestimmungen besteht nur, wenn der Unfall die unmittelbare und alleinige Ursache des Todes bezw. der Invalidität ist. Haben Krankheitszustände oder Gebrechen erheblicher Art, die unabhängig vom Unfall vorhanden waren oder eingetreten sind, die Unfallfolgen verschlimmert, bezw. das Heilungsresultat beeinträchtigt, so ist Entschädigung nur nach Massgabe desjenigen Teils des Schadens zu leisten, der nach dem Gutachten ärztlicher Experten durch den Unfall allein ohne Komplikation mit Krankheitszuständen oder Gebrechen, eingetreten wäre.

Ist der Unfall auf grobe Fahrlässigkeit des Verunfallten zurückzuführen, so reduziert sich die Entschädigung auf die Hälfte

rückzuführen, so reduziert sich die Entschädigung auf die Hälfte derjenigen Summe, die sonst zu zahlen gewesen wäre.

§ 7.

§ 7.

Unfallanmeldungen.

1. Tritt infolge eines Unfalles der Tod des Versicherten ein, so ist der Direktion der Schweizerischen Unfallversicherungs-Gesellschaft in Winterthur sofort telegraphisch, jedenfalls aber so rechtzeitig Kenntnis zu geben, dass es der Gesellschaft möglich ist, eine ärztliche Untersuchung oder die Sektion anzuordnen. Bei Nichtbefolgung dieser Vorschrift ist die Gesellschaft von der Zahlung der Versicherungssumme befreit, sofern nach ärztlichem Ermessen neben dem Unfall noch andere Todesursachen oder die Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen in Betracht kommen können.

2. Unfälle, die eine bleibende Invalidität zur Falsen.

in Betracht kommen können.

2. Unfälle, die eine bleibende Invalidität zur Folge haben können, sind innerhalb sechs Wochen nach dem Unfall ebenfalls der Direktion der Gesellschaft in Winterthur schriftlich anzumelden, unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses über die Verletzung und wahrheitsgetreue Angaben über den Unfallhergang, sowie unter Vorlage der Abonnementsquittung für die laufende Zeit. Bei Versäumung dieser Frist erlischt jeder Anspruch auf Entschädigung, es sei denn, dass die rechtzeitige Anmeldung ohne Verschulden des Versicherten oder seiner Rechtsnachfolger versäumt worden ist, in welchem Falle sie sofort nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt werden kann.

3. Wissentlich unrichtige Angaben des Versicherten in der Unfallanzeige oder in den weiteren Mitteilungen über den Unfall befreien die Gesellschaft von jeder Entschädigungspflicht. § 8.

Der Versicherte, bezw. die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, nach Eintritt eines Unfalles ohne Verzug einen patentierten Arzt zuzuziehen, sowie für dauernde ärztliche Behandlung und für Beachtung aller für die Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung des Versicherten erforderlichen Massnahmen besorgt zu sein. Die Verschlimmerung der Unfallsfolgen, die sich aus der Vernachlässigung dieser Pflichten ergibt, geht nicht zu Lasten der Gesellschaft.

Die Arztzeugnisse über den Unfalls

Die Arztzeugnisse über den Unfall und dessen Folgen sind vom Verletzten auf seine Kosten zu liefern. Die Gesellschaft kann ihn aber auch durch einen von ihr bestimmten und von ihr honorierten Arzt untersuchen und beobachten lassen.

§ 9. Ein und derselbe Unfall berechtigt immer nur zu einer der in § 6 genannten Entschädigungen, entweder derjenigen für Tod oder derjenigen für Invalidität. Desgleichen berechtigt das Abon-nement einer Person auf mehrere Exemplare des "Nebelspalter" im Schadenfalle niemals zu einer höhern als der einfachen Entschädigung.

Werden von einem unter die Versicherung fallenden Unfall-ereignis mehrere versicherte Abonnenten betroffen, so ist höchstens eine auf die betreffenden Abonnenten verhältnismässig zu verteilende Gesamtsumme von Fr. 10,000.— (Franken Zehntausend) zu bezahlen.

PREISAUFGABE

PREISE:

I. Fr. 50.-

II. " 30.-

III. " 20.-

und Trostpreise Erzählen Sie uns eine nicht veröffentlichte Weschichte über

"Die Musik in unserer Nachbarschaft"

Bir pramieren die brei Arbeiten, die bei größter Rurge am witigsten sind. Einsendungen, die mehr als 200 Worte enthalten, fallen in Ungnade.

Die nicht mit Preisen bedachten Einsendungen werden nur bann zurudgefandt, wenn Rudporto beiliegt. Eventuellen Untauf nicht prämierter Arbeiten behalten wir uns vor. Ihre Adresse wollen Sie auf die Ruckseite Ihres Manustriptes schreiben.

Udreffe: Redaktion des Nebelspalter, Rorschach, Weinhalde. Preisaufgabe.





Bahnhofbuffet

empfiehlt sich bestens. GEBRUDER SIMON
A.-C.-S.-Mitglied. 426

Grand Café "BASELSTAB" Restaurant

Restaurant

Warktplatz

Vorzügl. Mittag- u. Abendessen zu mäß. Preisen.

Täglich Künstlerkonzerte
im Gafé, I. Stock, von 4-6 und 8-11 Uhr.

H. FILSS.

397

Hotel-Restaurant Central

bei der Hauptpost, Falknerstr. 3, Freiestr. 26. Bevorzugtes, modern eingerichtetes Haus für Geschäftsleute. – Zimmer mit fliessendem Wasser von Fr. 4.50 an, Ausstellzimmer. Mässige Preise. Prima Küche. Pilsner Urquell. [395

HOTEL MERKUR

Theaterstraße 24
Zwischen Theater und Variété Küchlin.
Zentralheizung.
Den Herren Reisenden bestens empfohlen.
Der Besitzer: C. URHEIM-HAUSER.

HOTEL BAHNHOF
Sorgfält. Küche. Qualitätsweine.
Bachforellen.

Gesellschaftssüle. 385
Autogarage.
A. SUTTER-BOESCH.

Kurhaus Hotel Adler am Untersee

Ruinuds Holfi Hulf ull Ullflock
Behagl, Ruheaufenthalt bei bester
Verpflegung, — Gepflegter Keller,
Weekend Arangements. — Grösste
Garage am Untersee. — ReparaturWerkstatt, Tank. Oele. Elektr, Pumpstation, Prospekte. Tel.13

Restaurant "FREIHOF"

3 Minuten vom Bahnhof Vorzügliche Küche. Mittagessen v. Fr. 2.50 an. Reelle Weine. ff. Bier.

Schletti-Lehmann, Küchenchef.

HOTEL MERKUR

Ueberall kalt- und warmfliessendes Wasser. Zentralheizung. Speise-Rest. Trinkgeldablösung. Tel. 860. Prima Küche und Keller. 6 Auto-Boxen. A. Bärfuss-Zinniker vormals Hotel Anker, Rorschach. 398

Buffet Hauptbahnhof

Inhaber Primus Bon

Zürich

Die Restaurants II. u. III. Klasse des Hauptbahnhotes sind be-kannt für erstklassig in Küche, Keller und Bedienung bei mäßigen Preisen. 423

Rindermund

Großmutter hat Schlaf= pulver genommen und erzählt Besuchern in Gegenwart von Klein=Edith, daß sie nach dem Pulver fo wundervoll geträumt und große Wiefen mit bunten, duftenden Blumen gesehen habe. Klein-Edith, die eine berartige Wirkung des Schlaf= pulvers bezweifelt, fragt plöt= lich die Großmutter:

"Großmama, hast du nicht etwa aus Verfehen Blumen= famen eingenommen?"

Dumme Frage

"Was hat Ihnen auf der Hochzeitsreise am besten ge= fallen?" — "Mein Mann!"

Hotel Schwanen

3 Minuten vom Bahnhof,
Gute Küche und gepflegte Weine.
Stets lebende Bachforellen.
Neu renovierte freundl. Zimmer.
Neue geräumige Auto - Garage
für diverse Wagen.
Bezintank. — Oel. — Tel. 15.
Portier am Bahnhof.
Höflich empfieht sich

Höflich empfiehlt sich O. Hidber - Ackermann.

Münchner Bierhalle Mariaberg 370

Prima Münchnerbiere. Anerkannt gute Küche. Gut gepflegte Weine. Telephon 264. J. HUNZIKER.

Bahnhofbüffet

Anerkannt gute Küche. Weinspezialitäten. Neumöblierte Fremdenzimmer. Reelle Bedienung. Mässige Preise, [419 Fr. Dürst, Küchenchef.



Das Beste aus Küche und Keller im Hotel "Bahnhof", St. Gallen.

Bahnhof-Buffet

Gut gepflegte Küche. — Reelle Weine. Pilsner-Ausschank. Mit bester Empfehlung

O. Kaiser-Stettler.

Café - Conditorei STOLZ

Unionplatz empfiehlt Café. Schokolade, Tee, ff. Spe-zial-Bier und Weine. Spezialität in feinen Glaces. – Für Gesellschaften schöne Lokalitäten. (416) Besitzer: J. STOLZ.

Variété "Trischli"
Einziges Variété am Platze. Auftreten
nur erstklassiger Künstler. Täglich Vorstellungen. Weinstube im ersten Stock.
Auserlesene Weine - Vorzügliche Küche
Prima Hirschen-Bier - Eigene Schlächterei. A. ESSLINGER.
415

GEGRÜNDET 1881

Gasthof u. Bad "Linde"
Bahnhofnähe. 387
Ia Küche.- ff. Weine. - Mittagessen Fr. 2.50.
Moderne Bäder. - Zimmer zu mäss. Preisen.
Telephon 143. - Autogarage.
Fritz Bühler-Wirth, Besitzer.



Seit achtzehn Jahren

(gegr. 1908) Vertrauensfirma in Qualität und Bedienung für den Bezug v. Sanitätswaren aller Art: Irrigateure, Leibbinden, Frauendouschen, Gummi-waren, Bruchbänder etc. Sanitätsgeschäft Hübscher, Zürich Löwenstrasse 58.

Preisliste kostenlos u. verschl.

LEBENS-VERSICHERUNGS-GESELLSCHAFT

SCHWEIZERISCHE

GEGEN-

SEITIG-KEIT

BASEL

SPARSAMSTE VERWALTUNG BILLIGSTE PRÄMIEN &

> HOCHSTE GEWINNAUSZAHLUNG ALLER GEWINN DEN VERSICHERTEN

DIREKTION: RITTERGASSE UMFASSENDSTER VERSICHERUNGSSCHUTZ GRÖSSTE & WEITGEHENDSTE SICHERHEIT

DAS BESTE VOM BESTEN

AUSKUNFT ERTEILEN BEREITWILLIGST DIE DIREKTION UND ALLE KANTONALEN UND LOKALEN VERTRETER



Couleur - Artikel la, zu Fahrikpreisen. Josef Kraus Würzburg N. 2 Student - Iltens - Fabrik

